

Reglement des Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) bezüglich der Subventionierung von Berufsförderung / Werbekampagnen

Vom 19. Dezember 2017

Einleitung

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Gesetz über den Kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 und durch dessen Vollzugsreglement vom 3. Mai 2006.

Die männliche Form gilt für beide Geschlechter.

Art. 1 Grundfunktion

¹ Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der Subventionsbestimmungen, welche der Kantonale Berufsbildungsfonds für Werbekampagnen der Lehrberufe gewährt.

² Es dient hauptsächlich dazu, den Berufsverbänden zu ermöglichen, Werbemassnahmen für einen Beruf mit einer Garantie des KBBF sich an einem Teil der Kosten zu beteiligen, zu lancieren.

³ Die Erbringung der Leistungen zu Gunsten der Berufsbildung durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds erfolgt gestützt auf Art. 4 Absatz 1 Buchstaben h) und i) des *Gesetzes über den Kantonalen Berufsbildungsfonds* und je nach Finanzlage des Fonds.

Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

¹ Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen relevanten Unterlagen muss in Form eines Dossiers (Budget, kurzer Projektbeschrieb, Animationen, Weiteres) spätestens vier Monate vor Beginn der Kampagne beim Sekretariat des Kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht werden.

² Die Unterstützungsleistung erfolgt in zwei Teilen: vor der Veranstaltung in Form einer Anzahlung und nach Übergabe der Rechnungen an das Sekretariat, aber spätestens vier Monate nach der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weiteren Rückerstattungen mehr getätigt.

Art. 3 Höhe des Beitrags

Die durch den Kantonalen Berufsbildungsfonds gewährten Mittel entsprechen 10 % der im Budget vorgesehenen Ausgaben, aber höchstens 10 % der getätigten Ausgaben.

Art. 4 Anforderungen

¹ Die Unterstützung des Kantonalen Berufsbildungsfonds ist Werbekampagnen im Wallis vorbehalten.

² Die Verwaltungskommission kann eine bestimmte Anzahl Kriterien einfordern, um zu vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden Werbekampagnen entsteht.

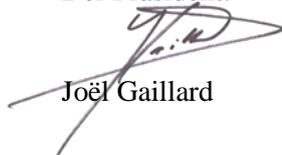
Art. 5 Beschlussfassung

Der Entscheid, ob die Veranstaltung finanziell unterstützt wird, obliegt der Verwaltungskommission des Kantonalen Berufsbildungsfonds und wird weder schriftlich begründet, noch kann dieser angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten

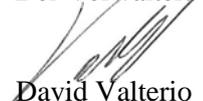
Das vorliegende Reglement tritt am 19. Dezember 2017 in Kraft.

Der Präsident:



Joël Gaillard

Der Verwalter:



David Valterio